



ADAC e.V. · 81360 München

Ständige Vertretung Deutschlands bei der EU



**Allgemeiner Deutscher
Automobil-Club e.V.**

Hansastraße 19
80686 München
T +49 89 766 0
F +49 89 7676 25 00

adac.de

Per Email:



München, 23. September 2026

Vorstand:
Dr. Dieter Nirschl
Oliver Weissenberger

Digital Omnibus – Geplante Änderungen (Ratsdokument 12535/26 vom 3. September 2026) von Artikel 4 Absatz 8 Data Act zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen

USTldNr.: DE129513253

Bayerische Landesbank München
IBAN: DE25 7005 0000 0000 0558 30
BIC: BYLADEMM

Sehr geehrter ,

Commerzbank AG München
IBAN: DE91 7008 0000 0301 0223 00
BIC: DRESDEFF700

mit Blick auf die Diskussionen im EU Rat zum Digital Omnibus sind wir auf eine Entwicklung aufmerksam geworden, die uns Sorgen macht. In Verhandlung ist zurzeit offenbar eine Änderung von Artikel 4 Absatz 8 bzw. Artikel 5 Absatz 11 der Verordnung (EU) 2023/2854 (Data Act) mit dem Ziel, die Ausnahmeregelungen für Geschäftsgeheimnisse auszuweiten.

Postbank AG München
IBAN: DE28 7001 0080 0001 2278 05
BIC: PBNKDEFF

Dies sehen wir ausgesprochen kritisch und sehen die dringende Notwendigkeit, dass Deutschland sich in den weiteren Beratungen dafür einsetzt, das bisherige Schutzniveau des Data Act aufrechtzuerhalten und die vorgeschlagene Änderung nicht weiter zu verfolgen. Denn die vorgeschlagene Änderung droht die praktische Wirksamkeit der im Data Act verankerten Datenzugangsrechte erheblich zu schwächen und damit zentrale Ziele der Verordnung zu gefährden. Der europäische Gesetzgeber hat mit dem Data Act bewusst einen ausgewogenen Rechtsrahmen geschaffen: Nutzerinnen und Nutzer erhalten Zugang zu den durch sie erzeugten Daten, während berechnete Geschäftsgeheimnisse der Hersteller geschützt bleiben. Bereits nach geltendem Recht kann ein Datenzugang verweigert werden, wenn trotz geeigneter Schutzmaßnahmen die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem schwerwiegenden wirtschaftlichen Schaden führen würde. Der Schutz legitimer Geheimhaltungsinteressen ist damit bereits heute umfassend gewährleistet.

Eingetragen im Lobbyregister nach dem Lobbyregistergesetz, Registernummer: R002184

Die Interessensvertretung wird auf der Grundlage des Verhaltenskodex nach dem Lobbyregistergesetz und dem ADAC Verhaltenskodex Interessensvertretung betrieben.

Entlang der nun im Rat diskutierten Änderung könnte ein Datenzugang bereits aufgrund prognostischer Risikobewertungen hinsichtlich einer möglichen unrechtmäßigen Nutzung oder Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen

Mitglied von/Member of





verweigert werden. Dies würde erhebliche Rechtsunsicherheit schaffen und birgt die Gefahr, dass Datenzugangsansprüche künftig deutlich häufiger zurückgewiesen werden als vom europäischen Gesetzgeber ursprünglich vorgesehen.

Besonders kritisch sehen wir die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe wie „high risk“, „direct or indirect control“ oder „weaker or non-equivalent protection“. Diese dürften in der Praxis zu erheblichen Auslegungs- und Abgrenzungsfragen führen und könnten die Geltendmachung gesetzlicher Datenzugangsrechte erheblich erschweren. Abstrakte Geheimhaltungsinteressen könnten berechtigten Datenbereitstellungsansprüchen als „General-Einwand“ ganz pauschal entgegengehalten werden und somit die praktische Wirksamkeit des Data Acts insgesamt vereiteln.

Eine faktische Einschränkung des Zugangs zu Fahrzeugdaten würde den Wettbewerb auf datenbasierten Aftermarkets beeinträchtigen und letztlich auch Verbraucherinnen und Verbraucher treffen. Diese wären in ihrer Wahlfreiheit eingeschränkt und könnten schlechteren Zugang zu innovativen Mobilitätsdiensten, unabhängigen Reparaturangeboten und anderen datenbasierten Dienstleistungen erhalten. Gerade im Mobilitätssektor wären auch unabhängige Marktteilnehmer wie der ADAC hiervon betroffen. Aus Sicht des ADAC sollte verhindert werden, dass die bestehenden Datenzugangsrechte durch zusätzliche, weit gefasste Verweigerungsgründe faktisch ausgehöhlt werden. Der Schutz von Geschäftsgeheimnissen ist bereits heute angemessen gewährleistet. Eine weitere Ausdehnung der Ausnahmetatbestände erscheint daher weder erforderlich noch mit den Zielen des Data Act vereinbar.

Wir wären sehr dankbar, wenn die Bundesregierung diese Haltung mit in die Fortsetzung der Verhandlungen zum Digital Omnibus am 24. September 2026 nehmen würde und gegenüber den übrigen Mitgliedstaaten für ein Beibehalten der Regelungen aus dem Data Act wirbt.

Für einen weiterführenden Austausch zu den praktischen Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen auf Verbraucher, Wettbewerb und datenbasierte Mobilitätsdienstleistungen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

